

VS_GERICHTE A1 21 26 vom 5. August 2021

VS Kantonsgericht, 2021-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 21 26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_21_26)

FR: VS_GERICHTE A1 21 26 du 5 août 2021

IT: VS_GERICHTE A1 21 26 del 5 agosto 2021

Regeste

A1 21 26 URTEIL VOM 5. AUGUST 2021 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Carmen Mangisch, Gerichtsschreiberin, in Sachen BURGERSCHAFT A _____, Beschwerdeführerin, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, Vorinstanz, (Raumplanung) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 2. Dezember 2021.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin zweier Parzellen, welche vom Auflageprojekt betroffen sind, und ist als Adressatin des angefochtenen Staatsratsentscheids durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass sie gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

E. 2

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

E. 3

Die Beschwerdeführerin beantragt, nebst ihren eingereichten Belegen, als Beweismittel die Edition der Verfahrensakten vor der Vorinstanz sowie einen Augenschein.

E. 3.1

Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs und die Parteien haben das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen (BGE 145 I 167 E. 4.1). Das Beweisverfahren kann nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die

- 5 - entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 136 I 229 E. 5.3; 134 I 140 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; ZWR 2009 S. 46 E. 3b; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., 2013, N. 153 und N. 537). Dies trifft u.a. zu, wenn eine Beweisführung über einen nicht rechtlich relevanten Sachverhalt verlangt wird (Art. 80 Abs. 1 lit. d, 56 und 17 Abs. 2 VVRG; Urteil des Bundesgerichts 1A.87/2006 vom 12. September 2006 E. 2.2; BGE 131 I 153 E. 3; 130 II 425 E. 2.1). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder der Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 141 I 60 E. 3.3; 136 I 229 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, a.a.O., N. 153, 154 und 537).

E. 3.2

Das Kantonsgericht hat die von der Beschwerdeführerin eingereichten Belege zu den Akten genommen. Der Staatsrat hat die Vorakten am 17. Februar 2021 hinterlegt. Die vorliegend vorhandenen Akten enthalten nach Ansicht des Kantonsgerichts die entscheidungsrelevanten Sachverhaltselemente und genügen – wie aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen hervorgeht – zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das Kantonsgericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

E. 4

Die Beschwerdeführerin moniert, die Schlussfolgerungen der Vorinstanz hinsichtlich des Vernetzungskanals zwischen dem Biotop und dem Laldnerkanal seien falsch, wonach dieser nur mit überschüssigem Wasser gespiesen werde und von ihm entsprechend keine Hochwassergefahr ausgehe und der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werde. Eingereichte Fotos würden zeigen, dass das Biotop gleichzeitig zusammen mit dem Wasser, das sich auf den nicht versiegelten Flächen von Osten her angesammelt habe, einen See gebildet habe. Dabei sei zu erkennen, dass es, wie im Januar 2018, zu einer Überschwemmung gekommen sei. Der projektierte Vernetzungskanal münde ca. 150 m weiter westlich in den Brigerbadnerkanal, womit sich die Hochwassersituation lediglich verlagere. Der Nutzen des ökologischen Vernetzungskanals sei damit nicht nachgewiesen. Dieser stelle eine Gefährdung bzw. Verschlechterung des Hochwasserschutzes dar. Aufgrund des Klimawandels seien Überschwemmungen künftig häufiger

- 6 - zu erwarten. Wenn bereits das Wasser aus dem heutigen Biotop östlich der Dorfschaft Brigerbad in den Brigerbadnerkanal fliesse und diese Hochwassersituation entsprechend mitgefördert habe, so sei zu erwarten, dass auch das Wasser aus dem neuen Biotop künftig die Situation nicht verbessern werde. Daher solle der Vernetzungskanal westlich der Wohnzone in den Kanal geführt werden.

E. 4.1

Gemäss dem Staatsrat könnten den eingereichten Bildern der Beschwerdeführerin aufgrund der schlechten Qualität kaum stichhaltige Informationen entnommen werden. Wenn man davon ausgehe, dass es im Januar 2018 zu Überflutungen gekommen sei, so werde damit

unzweifelhaft die heutige Situation hinsichtlich der Probleme mit der Abflusskapazität des Kanals wiedergegeben. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern daraus abgeleitet werden könne, dass der neu zu schaffende Vernetzungskanal die Hochwassersituation verschärfen sollte. Die von der Beschwerdeführerin beantragte Einleitung des Vernetzungskanals weiter westlich würde die Situation aufgrund des kaum vorhandenen Gefälles des Laldnerkanals kaum entschärfen. Dieser Variante müsse daher gegenüber der genehmigten Ausführung die Eignung abgesprochen werden. Zudem würde sie einen wesentlich grösseren Landerwerb nach sich ziehen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin behauptet, dass der Vernetzungskanal die Hochwassergefahr lediglich verlagere und den Hochwasserschutz sogar verschlechtere. Dies belegt sie mit eingereichten Bildern, auf denen überschwemmte Landteile zu sehen sind, welche die momentane Situation zeigen. Dem Gericht erschliesst sich nicht, wie daraus ersichtlich sein soll, dass der Vernetzungskanal die Situation noch verschärfen sollte. Die Beschwerdeführerin unterlässt es, substantiiert darzulegen und zu begründen, inwiefern der Vernetzungskanal den Hochwasserschutz verschlechtere und der Entscheid rechtlich falsch sei. Ebenso unterlässt sie es, zu begründen und näher darzulegen, inwiefern eine Einleitung des Vernetzungskanals weiter westlich die Situation entschärfen solle. Sie zeigt nicht auf und es ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass der Staatsrat in diesem Punkt eine Rechtsverletzung begangen oder den Sachverhalt unvollständig festgestellt haben soll. Die Rüge der Beschwerdeführerin ist damit als unbegründet abzuweisen.

E. 5

Die Beschwerde wird nach dem Gesagten abgewiesen. Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 89 VVRG die Kostentragung und ist nach Art. 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteientschädigung massgebend.

E. 5.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise

- 7 - erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb die Beschwerdeführerin die Gerichtsgebühr bezahlen muss. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; GS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Gemäss Art. 91 Abs. 3 VVRG darf der obsiegenden Behörde in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In vorliegendem Fall ist kein Grund ersichtlich, von dieser Regelung abzuweichen, weshalb der Gemeinde keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Das Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 5. August 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.